

Stand: 01.08.2016

Merkblatt

über die Ergänzungsprüfungen in **Lateinisch (Latinum)** und **Griechisch (Graecum)**
in Rheinland-Pfalz

1. Zweck der Prüfung

In der Ergänzungsprüfung wird ermittelt, ob die Bewerberin oder der Bewerber die für ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule erforderlichen, nicht anderweitig nachgewiesenen Lateinkenntnisse (Latinum) oder Griechischkenntnisse (Graecum) besitzt.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Zur Ergänzungsprüfung wird zugelassen, wer

1. die Hochschulreife besitzt,
2. a) an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer Fachhochschule in Rheinland-Pfalz eingeschrieben ist **oder**
 - b) die Hochschulzugangsberechtigung in Rheinland-Pfalz erworben hat **oder**
 - c) seinen Wohnsitz, bei mehreren Wohnungen seinen Hauptwohnsitz (1. Wohnsitz), seit mindestens 6 Monaten in Rheinland-Pfalz hat,
3. nicht mehr als zweimal eine Ergänzungsprüfung in der betreffenden Sprache in Rheinland-Pfalz oder in anderen Bundesländern abgelegt hat.

3. Meldung und Zulassung zur Prüfung

Der Antrag auf Zulassung kann zum 15. Februar oder 15. August eines Jahres beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz, gestellt werden.

Studierende der Universitäten Mainz, Trier und Koblenz-Landau, die an einem dort eingerichteten Vorbereitungskurs in Lateinisch oder Griechisch teilgenommen haben, richten den Zulassungsantrag auf einem Formular (bei den Universitäten erhältlich) an das Institut für Altertumswissenschaft - Klassische Philologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, den Fachbereich II - Klassische Philologie der Universität Trier, das Institut für Katholische Theologie der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau, bzw. den Fachbereich 2: Philologie/Kulturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz. Diese leiten (nach Anbringung eines Sichtvermerks) den Antrag an das Ministerium für Bildung weiter.

Sonstige Bewerberinnen/Bewerber richten den Antrag unmittelbar an das Ministerium für Bildung. **Dem Antrag sind beizufügen:**

1. das zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule berechtigende Zeugnis in amtlich beglaubigter Kopie,
2. sofern das Abitur nicht in Rheinland-Pfalz abgelegt wurde: eine Bescheinigung über die Einschreibung an einer Hochschule im Lande Rheinland-Pfalz **oder** eine amtliche Meldebestätigung neuesten Datums,
3. eine Erklärung, ob, wann und wo die Bewerberin oder der Bewerber bereits versucht hat, die Ergänzungsprüfung in der betreffenden Sprache abzulegen.

Bitte geben Sie in Ihren Schreiben eine **E-Mail Adresse und/oder Telefonnummer** an, unter der Sie für eventuelle Rückfragen im Verlauf der Prüfung erreichbar sind. Diese Angaben werden von uns nur für die Dauer des Prüfungsverfahrens gespeichert und nicht weitergegeben.

Das Ministerium für Bildung **entscheidet** über die Zulassung **durch schriftlichen Bescheid**. Der Zulassungsbescheid erfolgt rechtzeitig vor dem jeweiligen Prüfungstermin.

4. Prüfungsausschuss

Die Ergänzungsprüfung wird vor einem vom Ministerium für Bildung berufenen Prüfungsausschuss abgelegt.

5. Zeitpunkt und Ort der Prüfung

Zeitpunkt und Ort der Prüfung werden vom Ministerium für Bildung festgelegt. Sie werden den Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern mit dem Zulassungsbescheid rechtzeitig vor Beginn der Prüfung mitgeteilt. Die Prüfungen werden in der Regel zweimal im Jahr, und zwar im März/April und September/Oktober durchgeführt.

6. Prüfungsanforderungen

Prüfungsanforderungen sind:

für das Latinum:

Die Fähigkeit, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen (bezogen auf Bereiche der politischen Rede, der Philosophie und der Historiografie) in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen;

für das Graecum:

Die Fähigkeit, griechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Platon-Stellen in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen.

7. Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in einen **schriftlichen** und einen **mündlichen** Teil.

Schriftliche Prüfung

In der schriftlichen Prüfung ist als Aufsichtsarbeit eine Übersetzung aus der Fremdsprache ins Deutsche anzufertigen. Der Aufgabentext soll in Lateinisch etwa 180 und in Griechisch etwa 195 Wörter umfassen. Die Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeit beträgt 3 Stunden. Für die Prüfungsvorbereitung sind die lateinisch-deutschen bzw. griechisch-deutschen Wörterbücher der Verlage Oldenbourg-BSV (Stowasser bzw. Gemoll), Langenscheidt und Klett (Pons) zugelassen.

mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung wird vom Prüfungsausschuss abgenommen. Jede Prüfungsteilnehmerin und jeder Prüfungsteilnehmer wird einzeln geprüft. Die mündliche Prüfung soll etwa 20 Minuten dauern. Die Vorbereitungszeit beträgt etwa 30 Minuten. Die Benutzung eines der o. g. Wörterbücher ist während der Vorbereitungszeit gestattet.

Gegenstand der Prüfung ist in Lateinisch ein Text von etwa 50 und in Griechisch ein Text von etwa 60 Wörtern. Hinsichtlich der Prüfungsanforderungen wird auf die vorstehende Nr. 6 verwiesen. In der mündlichen Prüfung sollen grammatische und sachliche Fragen, die sich aus dem Text ergeben, erklärt werden.

8. Gesamtnote, Ergebnis der Prüfung

Der Prüfungsausschuss setzt aus dem rechnerischen Durchschnitt der Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung die Gesamtnote fest.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ ist und die schriftliche oder mündliche Prüfung nicht mit „ungenügend“ bewertet worden ist.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern das Ergebnis der Prüfung im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt.

9. Rücktritt

Ein Rücktritt von der Prüfung ist bis zum dritten Tag vor dem Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung ohne Begründung zulässig. Ein Rücktritt nach diesem Zeitpunkt ist nur bei Krankheit oder sonstigen, vom Prüfling nicht zu vertretenden Umständen zulässig. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erscheint eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer zur schriftlichen oder mündlichen Prüfung nicht, so gilt dies als Rücktritt. Soweit ein Rücktritt ohne hinreichenden Grund erfolgt, gilt die Ergänzungsprüfung als nicht bestanden.

10. Wiederholung der Prüfung

Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie zweimal wiederholt werden.